



öffentlich

Betreff:

Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses

Einreicher: Fraktionen

Erstellungsdatum 19.05.2015

Eingang 922:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.06.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 41 Abs. 4 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) werden die Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag der Fraktionen wie folgt bestellt:

Fraktion DIE LINKE	Dr. Karin Schröter Dr. Sigrid Müller	Dr. H.-J. Scharfenberg Sascha Krämer
Fraktion SPD	Mike Schubert Dr. Uta Wegewitz	Anke Michalske-Acioglu Marcus Krause
Fraktion CDU/ANW	Matthias Finken Günter Anger	Horst Heinzel
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Peter Schüler	Uwe Fröhlich
Fraktion DIE aNDERE	Carsten Linke	
Fraktion AfD	Dennis Hohloch	
Fraktion Bürgerbündnis-FDP	Wolfhard Kirsch	
Fraktion Potsdamer Demokraten/ BVB Freie Wähler	Peter Schultheiß	

gez.
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Eine Neubesetzung setzt gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf voraus, dass erstens ein entsprechender Antrag einer Fraktion gestellt wird, zweitens ein Beschluss der Vertretung oder eine relevante Größenveränderung vorliegt und drittens eine Neubesetzung nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Die Fraktion AfD hat mit der DS 15/SVV/0339 einen Antrag auf Neubesetzung für den Hauptausschuss gestellt.

Davon ausgehend, dass dieser Antrag die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung findet, ergibt sich die Notwendigkeit, dass die Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss über die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet.